



**Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend**

Fachliche Weisungen

Reha/SB

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

**§ 216 SGB IX
Aufgaben**

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung am 20.12.2017

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2018 in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetzes redaktionell angepasst.

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 216 SGB IX Aufgaben

„Die Inklusionsbetriebe bieten den schwerbehinderten Menschen Beschäftigung, Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung und arbeitsbegleitende Betreuung an, soweit erforderlich auch Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder Gelegenheit zur Teilnahme an entsprechenden außerbetrieblichen Maßnahmen und Unterstützung bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung in einem Betrieb oder einer Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb. ²Satz 1 gilt entsprechend für psychisch kranke Menschen im Sinne des § 215 Absatz 4.



Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Rechtliche Einordnung

(1) In § 216 SGB IX sind die Aufgaben der Inklusionsbetriebe beschrieben, die sie gegenüber schwerbehinderten Menschen und psychisch kranken behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen i. S. des § 215 Abs. 4 SGB IX wahrnehmen sollen.

(2) Der Gesetzgeber hat in § 217 Abs. 2 SGB IX klargestellt, dass die Finanzierung individueller Leistungen für psychisch kranke behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen durch den zuständigen Rehabilitationsträger im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfolgt.

Aufgaben der Inklusionsbetriebe

Besonderheit